

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Petershagen vom 23. Dezember 1982

(in der Fassung der Änderung vom 18.12.1984 *)
(in der Fassung der Änderung vom 28.12.1990 **)
(in der Fassung der Änderung vom 15.12.1992 ***)
(in der Fassung der Änderung vom 14.12.1993 ****)
(in der Fassung der Änderung vom 20.12.1994 *****)
(in der Fassung der Änderung vom 16.12.1997 *****)
(in der Fassung der Änderung vom 31.03.1999 *****)
(in der Fassung der Änderung vom 01.10.2001 *****)
(in der Fassung der Änderung vom 15.12.2006 *****)
(in der Fassung der Änderung vom 16.04.2009 *****)
(in der Fassung der Änderung vom 25.03.2013 *****)
(in der Fassung der Änderung vom 20.12.2018 *****)
(in der Fassung der Änderung vom 20.12.2023 *****)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW S. 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 14.12.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Petershagen einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Nutzungsflächen. Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der baulichen Ausnutzung mit einem Vmhundertsatz vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|----------|
| 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 1 Ziffer 1 - 5 ergebenden Vmhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht.

- (2) Als Geschoszahl nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche der baulichen oder gewerblichen Nutzungsfestsetzung
 2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - a) wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der die Wasserversorgungsleitung vorhanden ist, die tatsächliche Grundstücksfläche von dieser Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 50 m. Bei Grundstücken, die an mehrere mit Wasserversorgungsleitungen versehene Straßen grenzen, ist für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksflächen die Grundstücksfläche von jeder dieser Grundstücksgrenzen bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde zu legen. Bei Flächenüberschneidungen ist die entsprechende Fläche nur einmal zu berücksichtigen.
 - b) wenn das Grundstück nicht an eine Straße angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, in der die Wasserversorgungsleitung vorhanden ist, die Fläche von der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Der lediglich als Zuwegung dienende Weg bleibt bei der Berechnung der Grundstücke außer Betracht.
- Reicht in den Fällen der Buchstaben a und b die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus oder beginnt eine solche Nutzung in mehr als 50 m Tiefe, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Bei Grundstücken, die so genutzt werden, wie es gem. §§ 7, 8 und 9 der BauNVO nur für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, ist die Fläche des gesamten Grundstücks maßgebend.
- (4) Der Anschlussbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer je qm Nutzungsfläche 1,14 Euro.

**§ 4
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn die durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

**§ 5
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 6
Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7
Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Stadt Petershagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

**§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Größe des Wasserzählers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung von

3 - 5 cbm	5,20 Euro je Monat
7 - 10 cbm	7,38 Euro je Monat

20 cbm	11,76 Euro je Monat
Verbundzähler NW 50	22,71 Euro je Monat
Verbundzähler NW 80	39,12 Euro je Monat
Verbundzähler NW 100	50,05 Euro je Monat.

- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer je cbm 1,43 Euro.
- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr (Abs. 2) wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

§ 9

Verbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie aufgrund des vorjährigen Verbrauchs zu schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 8 zu entrichtenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die zu entrichtenden Gebühren, die nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr festgesetzt werden, erhebt die Stadt vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach der Höhe der Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr. Ist die Gebührenpflicht erst im Laufe des Jahres entstanden, richtet sich die Abschlagszahlung nach der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Aufwandersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt Petershagen zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung eines Hausanschlusses ist
- a) bei einer Nennweite unter 50 mm (zwei Zoll) nach Einheitssätzen,
 - b) bei einer Nennweite von 50 mm und größer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Aufwand für die Veränderung oder Beseitigung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Einheitssatz für die Herstellung eines Hausanschlusses unter 50 mm Nennweite beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 3.500,00 Euro.
Mit den Einheitssätzen sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis zum Wasserzähler (einschließlich des Mauerdurchbruches) in einer Länge von 15 Metern abgegolten. Die Hauptrohrleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (4) Für jeden Meter der Zuleitung, der über 15 Meter hinausgeht, beträgt der Einheitssatz einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 47,00 Euro.
- (5) Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden bei der Herstellung eines Hausanschlusses nach Einheitssätzen vergütet. Der Einheitssatz beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die
- a) Erdarbeiten (Aushub, Verfüllung und Verdichtung des Rohrgrabens einschließlich der Oberflächenbefestigung je lfd. m) 8,75 Euro.
- (6) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (7) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14
Fälligkeit für den Aufwendersatz

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 15
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung) der Stadt Petershagen vom 04. Dezember 1973, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Dezember 1981, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 23. Dezember 1982

Krömer
Bürgermeister

Anmerkung:

- *) § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 18.12.1984; in Kraft getreten am 01.01.1985
- ***) § 8 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 28.12.1990; in Kraft getreten am 01.01.1991
- ****) § 8 Abs. 2 - 4 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 15.12.1992; in Kraft getreten am 01.01.1993
- *****) § 3 Abs. 4 Satz 2 entfällt und § 8 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.1993; in Kraft getreten am 01.01.1994
- *****) § 8 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 20.12.1994; in Kraft getreten am 01.01.1994
- *****) § 8 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.1997; in Kraft getreten am 01.01.1998
- *****) § 3 Abs. 3 Ziffer 2 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 31.03.1999; in Kraft getreten am 21.04.1999
- *****) § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 5 Satz 2, § 15 entfällt, § 16 wird § 15 und § 17 wird § 16 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 01.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
- *****) § 3 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 Satz 2 neu gefasst durch 9. Änderungssatzung vom 15.12.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007
- *****) § 3 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a) und b), Beträge durch 10. Änderungssatzung vom 16.04.2009 angepasst; in Kraft getreten am 24.04.2009
- *****) § 13 Abs. 3 Satz 1 und § 13 Abs. 4 Beträge geändert, § 13 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) gestrichen durch 11. Änderungssatzung vom 25.03.2013, in Kraft getreten am 19.04.2013
- *****) § 13 Abs. 3 Satz 1 und § 13 Abs. 4 Beträge geändert durch 12. Änderungssatzung vom 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
- *****) § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Satz 1 Beträge geändert durch 13. Änderungssatzung vom 20.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024